



AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Öffentliche Bekanntmachungen betreffend:

1. Lärmaktionsplan (Stufe 4) der Stadt Hückelhoven
hier: Inkrafttreten
2. 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Doveren, Freiflächenphotovoltaikanlage Loher Heide
hier: a) Beschluss zur Änderung
b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
(Bürgerbeteiligung) vom 15.07.2024 bis einschl. 26.07.2024
3. Bebauungsplan 4-228-0, Doveren, Freiflächenphotovoltaikanlage Loher Heide
hier: a) Beschluss zur Aufstellung
b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
(Bürgerbeteiligung) vom 15.07.2024 bis einschl. 26.07.2024
4. Satzung der Stadt Hückelhoven über die erste Verlängerung der Veränderungssperre nach § 14 BauGB für den Bebauungsplan „6-224-0, Ratheim, Krickelberger Straße/Kirchstraße“ vom 01.06.2022

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven www.hueckelhoven.de unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“
- es kann auch als Benachrichtigung per E-Mail abonniert werden

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, oder an info@hueckelhoven.de zu richten.

B e k a n n t m a c h u n g

Lärmaktionsplan (Stufe 4) der Stadt Hückelhoven; hier: Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 18.06.2024 den Lärmaktionsplan (Stufe 4) der Stadt Hückelhoven gemäß der „Richtlinie 2002/49/EG“ des Europäischen Parlaments über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie) in Verbindung mit § 47d und § 47e des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) beschlossen.

Der Lärmaktionsplan der Stadt Hückelhoven wird vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15, während folgenden Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

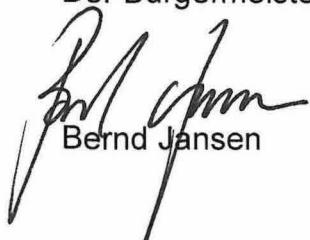
Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Lärmaktionsplan der Stadt Hückelhoven sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Lärmaktionsplan (Stufe 4) der Stadt Hückelhoven in Kraft.

Hückelhoven, den 19.06.2024

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Bekanntmachung

62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Doveren, Freiflächenphotovoltaikanlage Loher Heide

- hier:
- a) **Beschluss zur Änderung**
 - b) **Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
(Bürgerbeteiligung) vom 15.07.2024 bis einschl. 26.07.2024**

a) Beschluss zur Änderung

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 07.05.2024 den Beschluss gefasst, den Flächennutzungsplan der Stadt Hückelhoven in Brachelen in einem 62. Verfahren wie folgt zu ändern:

bisherige Darstellung: _____ neue Darstellung: _____

Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche mit der Erneuerbare Energien
Fläche für die Landwirtschaft mit Überlagerung einer Sonderbaufläche für Windkraftanlagen	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energien mit Überlagerung einer Sonderbaufläche für Windkraftanlagen

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Änderung:

Auf einer Gesamtfläche von ca. 20 ha nördlich und südlich der Autobahn A46 im Stadtgebiet von Hückelhoven soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden. Ein Großteil dieser Anlage liegt innerhalb des privilegierten Bereiches von 200 m Entfernung zur Autobahn.

Die verfahrensgegenständlichen Flächen der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen außerhalb des privilegierten 200-m-Korridors, aber unmittelbar angrenzend. Da es sich bei der Planung auf diesen Flächen nicht um ein privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 BauGB handelt, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

b) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung etc. öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt in der Zeit von

**Montag, den 15.07.2024 bis einschließlich
Freitag, den 26.07.2024**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.10.

Während der Auslegungszeiten

montags bis freitags	von 08.00 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 bis 17.30 Uhr.

besteht die Gelegenheit, sich über den Inhalt des Flächennutzungsplanes unterrichten zu lassen bzw. sich zu dieser Planung zu äußern und dies zu erörtern.

Stellungnahmen können bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Zudem können Stellungnahmen digital per E-Mail beteiligungsverfahren@hueckelhoven.de oder über den Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hückelhoven, den 19.06.2024

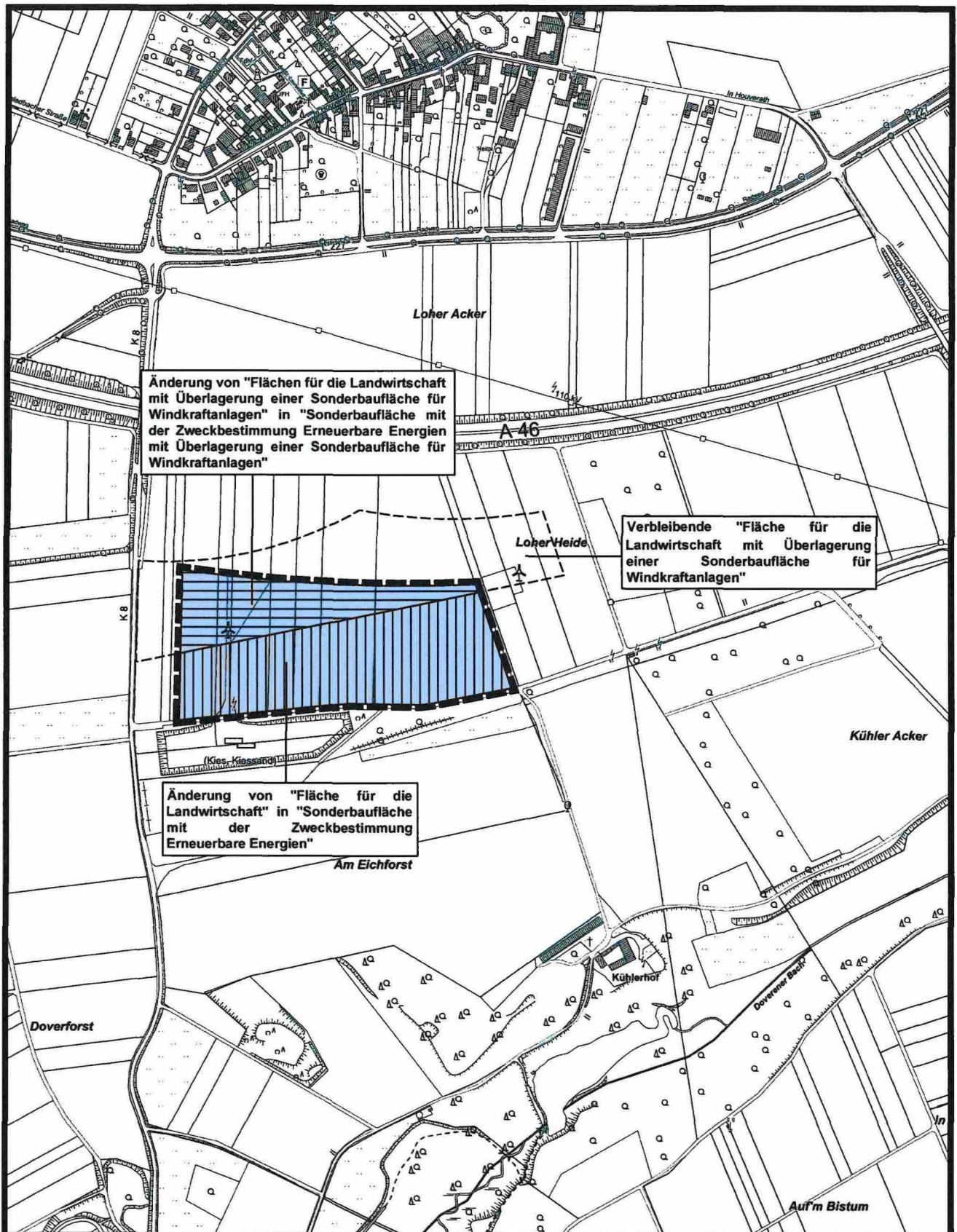
Der Bürgermeister



Bernd Jansen

„Abl. Hü. 2024, Nr. 10, S. 159“

Geltungsbereich der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes, Doveren, Freiflächenphotovoltaikanlagen Loher Heide



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE

o.M.

Bekanntmachung

Bebauungsplan 4-228-0, Doveren, Freiflächenphotovoltaikanlage Loher Heide

- hier:
- a) **Beschluss zur Aufstellung**
 - b) **Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
(Bürgerbeteiligung) vom 15.07.2024 bis einschl. 26.07.2024**

a) Beschluss zur Aufstellung

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 07.05.2024 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „4-228-0, Doveren, Freiflächenphotovoltaikanlage Loher Heide“ gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Auf einer Gesamtfläche von ca. 20 ha nördlich und südlich der Autobahn A46 im Stadtgebiet von Hückelhoven soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden. Ein Großteil dieser Anlage liegt innerhalb des privilegierten Bereiches von 200 m Entfernung zur Autobahn.

Die verfahrensgegenständlichen Flächen des Bebauungsplanes 4-228-0 liegen außerhalb des privilegierten 200-m-Korridors, aber unmittelbar angrenzend. Da es sich bei der Planung auf diesen Flächen nicht um ein privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 BauGB handelt, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

b) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung etc. öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt in der Zeit von

**Montag, den 15.07.2024 bis einschließlich
Freitag, den 26.07.2024**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften

„Abl. Hü. 2024, Nr. 10, S. 161“

(Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.10.

Während der Auslegungszeiten

montags bis freitags	von 08.00 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 bis 17.30 Uhr.

besteht die Gelegenheit, sich über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes unterrichten zu lassen bzw. sich zu dieser Planung zu äußern und dies zu erörtern.

Stellungnahmen können bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Zudem können Stellungnahmen digital per E-Mail beteiligungsverfahren@hueckelhoven.de oder über den Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

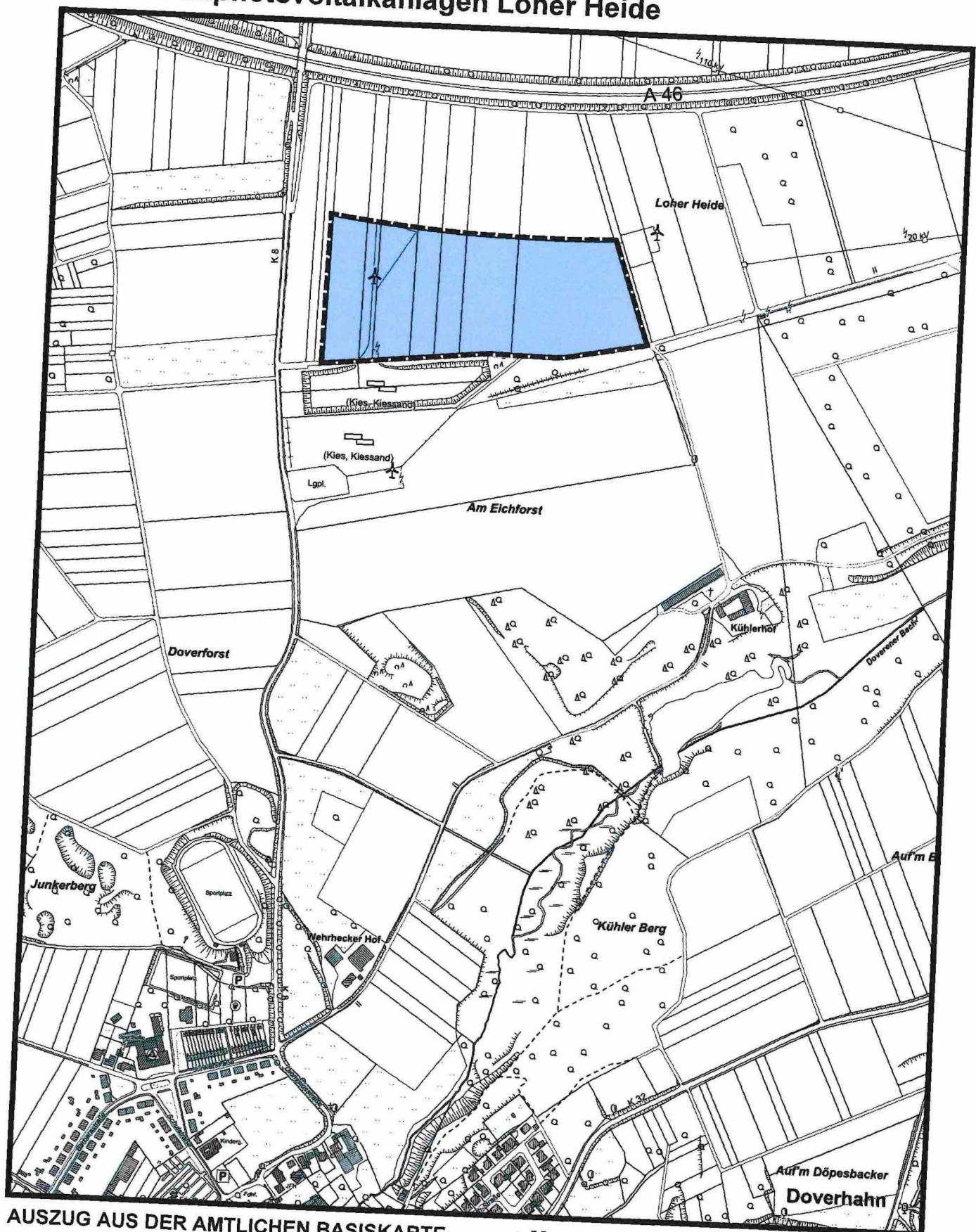
Hückelhoven, den 19.06.2024

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

**Geltungsbereich Bebauungsplan 4-228-0, Doveren,
Freiflächenphotovoltaikanlagen Loher Heide**



Bekanntmachung



**Satzung der Stadt Hückelhoven über die
erste Verlängerung der Veränderungs-
sperre nach § 14 BauGB für den Bebau-
ungsplan „6-224-0, Ratheim, Krickelber-
ger Straße / Kirchstraße vom 01.06.2022**

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat in seiner Sitzung am 18.06.2024 gem. §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, die Verlängerung der am 03.06.2022 in Kraft getretenen Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „6-224-0, Ratheim, Krickelberger Straße / Kirchstraße“ als folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die am 03.06.2022 in Kraft getretene Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „6-224-0, Ratheim, Krickelberger Straße / Kirchstraße“ wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem mit schwarz gestrichelter Linie umrandeten Teil der Karte, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Er stimmt mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „6-224-0, Ratheim, Krickelberger Straße / Kirchstraße“ überein.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen räumlichen Geltungsbereich (§2) dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Hückelhoven als Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die erste Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Veränderungssperre nach § 14 BauGB, Ratheim, Krickelberger Straße / Kirchstraße



„Abl. Hü. 2024, Nr. 10, S. 167“

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 215 Absatz 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 Absatz 6 GO NRW nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts-vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, den 19.06.2024


Dr. Achim Ortmanns

I. Beigeordneter

„Abl. Hü. 2024, Nr. 10, S. 168“